

Schul- und Hausordnung

Wir verstehen unsere Schule als Gemeinschaft, in der sich Kinder, Lehrer¹, Eltern und außerschulische Partner wohl fühlen und in der pädagogisch gearbeitet werden kann. Die Schul- und Hausordnung ermöglicht für alle ein gutes Zusammenleben in der Schule. Jeder Einzelne soll verantwortungsvoll mit Hilfsbereitschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme dazu beitragen. Grundsätzlich legen wir großen Wert auf einen freundlichen und höflichen Umgangston, sowie gegenseitige Achtung und verzichten auf jegliche Art von Gewalt, Drohungen, Beschimpfungen und Sachbeschädigungen.

1. Verhalten auf dem Schulgelände und außerhalb der Schule

Unbefugte dürfen das Schulgelände nicht betreten. Schülern² ist das Mitbringen von Gästen nur mit Genehmigung der Schulleitung oder nach Absprache mit dem Klassenlehrer gestattet. Ansonsten erfolgt eine Anmeldung über das Sekretariat.

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Nutzung elektronischer Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (Handy, Smartwatches, ...) für Schüler untersagt. Die Geräte müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein.

2. Unterricht und Unterrichtsbesuch

Unterrichtszeiten

1. Stunde	07.45 Uhr – 08.30 Uhr
2. Stunde	08.35 Uhr – 09.20 Uhr
3. Stunde	09.25 Uhr – 10.10 Uhr
Große Pause	10.10 Uhr – 10.30 Uhr
4. Stunde	10.30 Uhr – 11.15 Uhr
5. Stunde	11.20 Uhr – 12.05 Uhr
6. Stunde	12.10 Uhr – 12.55 Uhr
8. Stunde	14.00 Uhr – 14.45 Uhr
9. Stunde	14.50 Uhr – 15.35 Uhr

Nach Ende des regulären Unterrichts bzw. Betreuungszeit endet auch die Aufsichtspflicht der Schule für alle Schüler. Schüler haben nach Unterrichtsende/Betreuungszeit das Schulgebäude zu verlassen.

3. Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den selbständigen Lern- und Übungsprozess der Schüler. Sie sind unabdingbarer Bestandteil des Unterrichts und müssen regelmäßig und gründlich bearbeitet werden. Die Hausaufgaben werden von jedem Schüler selbständig im Schulplaner notiert. Im Falle von Unklarheiten wird beim Mitschüler oder beim Lehrer nachgefragt.

¹ Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Lesbarkeit einheitlich die männliche Form benutzt.

² Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Lesbarkeit einheitlich die männliche Form benutzt.

4. Lehr- & Lernmittel

Die notwendigen Lernmittel werden vom Schulträger angeschafft und dem Schüler leihweise überlassen. Für die ausgeliehenen Lernmittel sind die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haftbar. Die zur Verfügung gestellten Bücher müssen innerhalb der ersten Schulwoche eingebunden werden.

5. Schulbesuchspflicht und Schulversäumnisse

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten. Ein Schulversäumnis, das heißt ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen liegt vor, wenn ein Schüler weder entschuldigt, noch befreit oder beurlaubt wurde. Bei Täuschungshandlungen während eines Tests oder einer Klassenarbeit bestimmt der Fachlehrer die Konsequenzen im Rahmen des § 8 (6) der „Notenverordnung“.

6. Krankmeldung und Beurlaubung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes (z.B. Krankheit, Todesfall, ...) und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Eltern sind verpflichtet³, Krankheiten der Kinder zu melden, bei denen es sich um übertragbare Infektionen wie z. B. Masern, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder andere ansteckende Krankheiten handelt. Dies gilt auch für Infektionen wie Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Windpocken, Hepatitis A, Ruhr (bakterielle) und Kopflausbefall.

Die Entschuldigung erfolgt über eine Nachricht in der Schulcloud an den Klassenlehrer, möglichst vor Unterrichtsbeginn. Findet zu Unterrichtsbeginn Sport bzw. Schwimmen statt, erfolgt die Entschuldigung zusätzlich beim entsprechenden Fachlehrer. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen (Schulbesuchsverordnung). Hierfür gibt es im Schulplaner entsprechende Entschuldigungsseiten. Versäumter Unterrichtsstoff muss vom Schüler unaufgefordert nachgeholt werden. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Treten bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers auf, der Teilnahmepflicht nachzukommen, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Über die Beurlaubung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von anderen verbindlichen Veranstaltungen bis zu zwei Unterrichtstagen der Klassenlehrer.

Schüler werden vom Sport-/Schwimmunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Über die Befreiung von einzelnen Sport-/Schwimmstunden entscheidet der Sportlehrer. Bei längeren Befreiungen ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich. Generell besteht jedoch eine Anwesenheitspflicht, auch wenn daran nicht aktiv teilgenommen werden kann.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf vorherigen rechtzeitigen Antrag möglich. Zuständig bis zu zwei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, bei mehr

³ Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5

als zwei Unterrichtstagen entscheidet die Schulleitung. Eine Beurlaubung wegen eines Urlaubs darf nicht genehmigt werden.

7. Verhalten während der großen Pause

Während des Unterrichts und der großen Pause darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Im Falle des unerlaubten Verlassens entfällt der Versicherungsschutz. An den Verkaufsständen stellen sich die Schüler in Reihe geordnet auf. Den Anweisungen der Lehrer, Hausmeister, Sekretärin und Reinigungskräften ist Folge zu leisten. Schneeballwerfen, „Einseifen“ und Rutschen auf Eisbahnen ist wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdung verboten.

8. Ordnungsregeln

- Der Schulhof wird sauber gehalten. Die Trennung von wieder verwertbarem Abfall ist zu beachten.
- Alle Schüler und Lehrer sind dafür verantwortlich, dass nach jeder Unterrichtsstunde die Räume in einem ordentlichen Zustand sind.
- Die Stühle müssen nach Unterrichtsende hochgestellt werden.
- Die Räume sind möglichst besenrein zu hinterlassen. Beim Verlassen des Klassenzimmers müssen alle Fenster geschlossen werden, das Licht muss aus sein und der Raum abgeschlossen werden.
- Mit Papierhandtüchern, Handtüchern, Seifen und Energie (Wasser, Licht) wird verantwortungsvoll und sparsam umgegangen.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Im Übrigen sind die Toiletten sauber zu halten.

Im Schulbereich sind außerdem nicht erlaubt:

- das Sitzen auf Fensterbänken, das Hinauslehnen aus Fenstern und das Rutschen auf Geländern,
- das Mitbringen von Tieren ohne vorherige Zustimmung der Schulleitung,
- das Mitbringen von Waffen und anderen Gegenständen, die andere verletzen oder den Unterricht stören.

Fahrräder, Cityroller, ... sind auf direktem Weg auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Sie sind, wenn möglich, abzuschließen, da die Schule keine Haftung übernimmt. Die Fahrzeuge müssen den Vorschriften für Verkehrssicherheit entsprechen,

Ein selbstständiges und unbegleitetes Fahren der Schüler zur Schule wird vor abgeschlossener Radfahrausbildung von der Schule und dem Kultusministerium⁴ nicht empfohlen.

9. Feueralarm

Bei Feuer- und Katastrophengefahr wird Sirenenalarm ausgelöst. Die Schüler werden durch regelmäßige Übungen auf ein geordnetes Verlassen der Schulgebäude vorbereitet. In jedem Raum ist ein Plan angebracht, auf dem ein möglicher Fluchtweg vorgeschlagen ist. Prinzipiell gilt aber, im Notfall den Weg zu nehmen, der gefahrenfrei ist und zügig nach draußen führt. Die Fenster werden geschlossen. Das Tagebuch wird mitgenommen. Am vorgesehenen Sammelplatz wird die Anwesenheit aller Schüler überprüft.

⁴ <https://lis.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Programme/Fahrradverbot>

10. Wertgegenstände, Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und von diesem verwaltet.

Für Gegenstände wie Uhren, Schmuck, Handys, Unterhaltungsgeräte etc. besteht in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen kein Versicherungsschutz und es kann bei Beschädigung oder Verlust kein Haftungsanspruch gegenüber der Schule geltend gemacht werden.

11. Unfallversicherung und Unfallverhütung

Bei regulärem Unterricht und bei genehmigten Schulveranstaltungen besteht für Schüler bei Schulunfällen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Alle am Schulleben Beteiligten haben die Verpflichtung, Unfälle zu vermeiden und erkannte Unfallgefahren zu beseitigen. Schüler, Eltern, Betreuungskräfte und Lehrer sind deshalb aufgefordert, bei einer möglichen Gefährdung, der sie selbst nicht abhelfen können, sich im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.

12. Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung dient dazu, den Schulbesuch aller Schüler sinnvoll und erfolgreich zu gestalten. Wenn sich Schüler nicht an die Schulordnung halten, werden sie in angemessener Form von den Lehrkräften darauf hingewiesen. Verstoßen Schüler wiederholt gegen diese Ordnung und gefährden somit die gemeinsame Arbeit, das Wohl Einzelner, der Gemeinschaft oder der Schule, werden Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen von §90 SchG⁵ eingeleitet. Diese folgen einerseits dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, andererseits finden vorausgegangene Verstöße Beachtung.

Diese Schulordnung wurde von den Schulgremien (GLK, Schulkonferenz) beschlossen. Sie ist zum 18.04.2023 in Kraft getreten. Die Lehrer und Betreuungskräfte der Seebergschule verstehen sich als Vorbilder und achten auf die Einhaltung der Regeln zum Schutz der Gemeinschaft, des störungsfreien Unterrichts, der Gebäude und des Inventars.

⁵ Landesnorm für Baden-Württemberg